



**Amtlicher Schulanzeiger**

**2**

Würzburg, 27. Januar 2025

149. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 60**

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart \_\_\_\_\_ 60

Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters (m/w/d) als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Sprache \_\_\_\_\_ 62

Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin/ Leiter eines Seminars (m/w/d) für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen im Schulamtsbezirk in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken \_\_\_\_\_ 63

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrs- und Sicherheitserziehung am Staatlichen Schulamt in der Stadt Schweinfurt \_\_\_\_\_ 65

Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) an der Grundschule Bessenbach \_\_\_\_\_ 66

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen \_\_\_\_\_ 69

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 73**

Termine 2025 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers \_\_\_\_\_ 73

Richtlinie zur Förderung des kunst- und kulturpädagogischen Programmangebots der bayerischen Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (LJKE-Förderrichtlinie) \_ 74

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule zum Schuljahr 2025/2026 \_\_\_\_\_ 79

Siegelverlust und Kraftloserklärung \_\_\_\_\_ 81

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2026 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik \_\_ 82

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2026 der Fachlehrkräfte der ZAPO-F II \_\_\_\_\_ 84

Zweite Staatsprüfung 2026 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II \_\_\_\_\_ 86

Zweite Staatsprüfung 2026 für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II \_\_\_\_\_ 88

### **HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 90**

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz \_ 90

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25**

---

Änderung der Bekanntmachung über die Schulsport-Wettbewerbe in Bayern _____	90
Hinweis auf das Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung, auf das Erste Modernisierungsgesetz Bayern und auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes _____	90
Hinweis auf das Erste Modernisierungsgesetz Bayern, auf das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern und auf das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften _____	90
<b>NICHTAMTLICHER TEIL _____</b>	<b>91</b>
Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV _____	91
Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH in Aschaffenburg _____	92
<b>MEDIENHINWEISE _____</b>	<b>93</b>

## **Stellenausschreibungen**

### **Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter in der **Stadt Würzburg und im Landkreis Main-Spessart**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik** zum 31.08.2025 zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

#### **Aufgabenbeschreibung:**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzungen:**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§115 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse. Der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik ist von Vorteil.
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25**

---

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs  
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:  
bei der Regierung von Unterfranken:

**07.02.2025**  
**14.02.2025**

### **Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters (m/w/d) als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Sprache**

Im Regierungsbezirk Unterfranken wird zum 01.08.2025 die Stelle **einer Seminarleiterin/eines Seminarleiters (m/w/d) als Leiterin/als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Sprache** zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Bewerbung kommen Personen aus der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte Förderschulen insbesondere mit beruflichen Erfahrungen im Bereich des Förderschwerpunktes Sprache in Frage.

Seminarort und Dienort der Leiterin/des Leiters des Studienseminars sind aktuell die Julius-Kardinal-Döpfner-Schule in Schweinfurt. Der Seminarbereich erstreckt sich über den gesamten Regierungsbezirk Unterfranken.

Neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen werden von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet:

- fundierte wissenschaftlich-theoretische Kenntnisse in den Bereichen Sonderpädagogik und sonderpädagogische Psychologie
- umfassende schulpraktische Erfahrungen in den verschiedenen sonderpädagogischen Aufgabefeldern
- fundierte Kompetenzen in der aktuellen didaktisch-methodischen Unterrichtsgestaltung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischen Denken und Handeln
- fundierte Kompetenzen in den Bereichen Erwachsenenführung, Beratung und Kommunikation
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Bereitschaft zur Mobilität

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie wird in der Besoldungsgruppe A 13 + AZ ausgewiesen. Nach entsprechender Bewährung und der Bereitstellung einer Haushaltsstelle der Besoldungsgruppe A 14 + AZ ist eine Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor vorgesehen.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (KMBek. vom 18.03.2011 Nr. IV/6-5 P 7010.1-4.23 489) erfüllen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Bewerbungen sind bis zum **28. Februar 2025** auf dem Dienstweg an das Sachgebiet 41, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg zu übersenden.

Den Bewerbungsunterlagen sind eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, der insbesondere auf die sonderpädagogische Ausbildung und auf den beruflichen Werdegang eingeht.

### **Ausschreibung der Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A 13 + AZ) als Leiterin/Leiter eines Seminars (m/w/d) für die Ausbildung von Lehrerinnen / Lehrern an Grundschulen im Schulamtsbezirk in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken**

Im Schulamtsbezirk in der Stadt und im Landkreis Würzburg sowie bei Bedarf in weiteren Schulamtsbezirken ist vorbehaltlich der Entwicklung der Anzahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter und der Zuweisung von Planstellen die Stelle **einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors (A13+ AZ) (m/w/d)** zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Diese wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung für Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor als Leiterin/Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.2011, Az.: IV. 5-5 P 7010.1-4.23489) erfüllen.

Es werden nur Bewerberinnen/Bewerber (m/w/d) in das Auswahlverfahren einbezogen, denen in einer aktuellen Dienstlichen Beurteilung eine Verwendungseignung entsprechend der ausgeschriebenen Funktionsstelle zuerkannt wurde. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben) als auch von Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen aktuelle schultheoretische Kenntnisse sowie gesicherte mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrungen nachweisen. Sie sollen über ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement verfügen, Vertrautheit mit Moderationsmethoden und dem Einsatz unterschiedlichster moderner Medien aufgebaut haben sowie besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung besitzen (z. B. Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung als Praktikums- oder Betreuungslernr, Lehrplan-Multiplikatorentätigkeit, Referententätigkeit, Veröffentlichungen fachlicher Art, Schulentwicklungsmoderation, Erwachsenenbildung allgemein).

Die Bereitschaft zur Kooperation zwischen der 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung, die Mit-/Zuarbeit hinsichtlich Aufgaben der LPO II, die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Fortbildung werden vorausgesetzt.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Seminarleitern / Seminarleiterinnen mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden möglich; Anrechnungen auf die Unterrichtspflichtzeit erfolgen in entsprechendem Umfang.

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass insgesamt vier Ausbildungswochen für neu ernannte Seminarleitungen an der ALP in Dillingen an der Donau verpflichtend zu absolvieren sind, die erste der vier Wochen voraussichtlich Anfang September 2025.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25**

---

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang, gegebenenfalls auch über Veröffentlichungen fachlicher Art;
2. eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung;
3. eine Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

### **Termine:**

Vorlage der Gesuche

beim zuständigen Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**07.02.2025**

bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 40.1:

**14.02.2025**

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25**

---

### **Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrs- und Sicherheitserziehung am Staatlichen Schulamt in der Stadt Schweinfurt**

Am Staatlichen Schulamt in der Stadt Schweinfurt ist – bis auf Weiteres befristet auf 3 Jahre - die Stelle **eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Verkehrs- und Sicherheitserziehung** zum nächstmöglichen Termin, frühestens ab 01.08.2025 zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrer und Lehrerinnen, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Dienstanweisung für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. April 2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2.

#### **Termine:**

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**07.02.2025**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**14.02.2025**

bei der Regierung von Unterfranken:

**20.02.2025**

### Stellenausschreibung für eine Sozialpädagogische Fachkraft (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ (0,5 Stelle) an der Grundschule Bessenbach

Zur Verstärkung an der Grundschule Bessenbach (Schulamtsbezirk Aschaffenburg-Land) suchen wir eine **Sozialpädagogische Fachkraft** (m/w/d) im Programm „Schule öffnet sich“ – hier: 0,5 Stelle.

Kinder sind unsere Zukunft! Möchten Sie zusammen mit uns Kinder und Jugendliche stark und verantwortungsbewusst machen und sie auf einem Stück ihres Weges begleiten? Wenn Sie sich mit Ihren Fähigkeiten und Talenten im Team des pädagogischen Schulpersonals einbringen und Teil der Schulfamilie werden möchten, dann haben Sie die richtige Stelle gefunden! Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ sind Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) an allen Schularten zu besetzen. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

#### Information zur Einstellung

<b>Einstellung:</b>	Nächstmöglicher Zeitpunkt, frühestens Mai 2025	<b>Bewerbungsfrist:</b>	28.02.2025
<b>Stammschule:</b>	Grundschule Bessenbach	<b>Weitere Einsatzschule:</b>	-----
<b>Vertragslaufzeit:</b>	unbefristet	<b>Eingruppierung:</b>	TV-L S 11b

#### Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Lehrkräfte durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit bei der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler. Dazu gehören beispielsweise die folgenden **Kernaufgaben**:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatz Tätigkeiten.

Als **Formen und Methoden** kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

### Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag und einen sicheren Arbeitsplatz am gewünschten Einsatzort.
- Ein wertschätzendes und kollegiales Miteinander und die Möglichkeit, zusammen mit der Schulfamilie pädagogische Impulse zu setzen.
- Begleitung und Unterstützung bei der Einarbeitung durch umfassende Fortbildungsangebote und gut funktionierende Vernetzungsmöglichkeiten
- Darüber hinaus spezielle Fortbildungsangebote für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen
- Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Entgeltgruppe S11b und eine betriebliche Altersvorsorge
- Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung 30 Tage Urlaub pro vollem Kalenderjahr. Der konkrete Umfang des Urlaubsanspruchs ist abhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage (der 24.12. und der 31.12. sind zusätzlich frei).
- Vergünstigtes MVV- oder DB-Jobticket (soweit das Deutschlandticket nicht die kostengünstigere Variante ist)
- Es besteht auch die Möglichkeit der Beantragung einer Staatsbedienstetenwohnung.

### Ihr Profil

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor) oder ein vergleichbarer Abschluss mit entsprechenden Studienschwerpunkten im Bereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständiges Arbeiten und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium
- Hohes Verantwortungsbewusstsein, große Motivation und persönliches Engagement

**Auch Absolventinnen und Absolventen ohne Berufserfahrung sind willkommen!**

### Hinweise zur Einstellung/Bewerbung

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung nennen Sie uns bitte Ihren gewünschten Stundenumfang.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns sehr darauf, Sie kennenzulernen!**

Bitte geben Sie in Ihrer **aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf sowie ggf. den Nachweis über Praktika oder Arbeitszeugnisse** enthält, **die konkrete(n) Schule(n) an**, für die Sie sich bewerben. Wir können die Bewerbung sonst nicht zuordnen.

Bewerbungen richten Sie bitte **an Frau Ltd. Regierungsschuldirektorin Doris Grimm per E-Mail bis spätestens 28.02.2025** an [doris.grimm@reg-ufr.bayern.de](mailto:doris.grimm@reg-ufr.bayern.de).

Bitte fügen Sie die **Bewerbungsunterlagen in einem zusammenhängenden PDF-Dokument der E-Mail an**.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25**

---

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. berufliche Schulen) finden Sie jeweils auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken).

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Realschulen, Gymnasien, FOS BOS) finden Sie auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

### **Auskünfte zu fachlichen Fragen erhalten Sie von:**

An der Regierung von Unterfranken: Frau Ltd. Regierungsschuldirektorin Doris Grimm,  
Tel. 0931/380 1308.

Am Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Frau OStRin Theresa Ostermeyer,  
Tel: 089/2186 1671

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25

---

### Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

[https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche\\_veroeffentlichungen/oberfraenkischer\\_schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html)

Mittelfranken

[https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche\\_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html)

Unterfranken

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html)

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html)

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

### Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Pestalozzi Grundschule Aschaffenburg (7509) Matthäusstraße 18 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/4426980 Fax: 06021/4426989 Email: <a href="mailto:pestalozzi-gs-aschaffenburg@t-online.de">pestalozzi-gs-aschaffenburg@t-online.de</a>	Schülerzahl: 273 Klassenzahl: 12	AB-S	A 14	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li></ul>

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25

<p>Grundschule Leidersbach (7585)                  Staudenweg 31                  63849 Leidersbach                  Tel.: 06028/7431                  Fax: 06028/995530                  Email: <a href="mailto:sekretariat@vs-leidersbach.de">sekretariat@vs-leidersbach.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 174                  Klassenzahl: 8</p>	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
<p>Grundschule Miltenberg (7815)                  W.-v.-Eschenbach-Str. 17                  63897 Miltenberg                  Tel.: 09371/8809                  Fax: 0937199602                  Email: <a href="mailto:verwaltung@grundschule-miltenberg.de">verwaltung@grundschule-miltenberg.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 340                  Klassenzahl: 15</p>	MIL	A 14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wiederholte Ausschreibung</b></li> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
<p>Grundschule Lohr a.Main (7853)                  Kaplan-Höfling-Str. 16                  97816 Lohr a.Main                  Tel.: 09352/508884                  Fax: 09352/508886                  Email: <a href="mailto:gs-lohr@t-online.de">gs-lohr@t-online.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 243                  Klassenzahl: 13</p>	MSP	A 14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wiederholte Ausschreibung</b></li> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> <li>- Expertise Inklusion</li> </ul>

### Konrektor/Konrektorin

<p>Mittelschule Hofheim (7756)                  Johannisstr. 32                  97461 Hofheim                  Tel.: 09523/5034800                  Fax: 09523/50348099                  Email: <a href="mailto:sekretariat-ms@vs-hoheim.de">sekretariat-ms@vs-hoheim.de</a></p>	<p>Schülerzahl: 185                  Klassenzahl: 10</p>	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
---	--	-----	--------	---

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25

---

Valentin-Pfeifer-Grund- und Mittelschule Eschau (7587 + 7805) Ludwig-Caps-Str. 4 63863 Eschau Tel.: 09374/99807 Fax: 09374/99809 Email: <a href="mailto:sekretariat@vs-eschau.de">sekretariat@vs-eschau.de</a>	Schülerzahl: 284 Klassenzahl: 13	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grund- bzw. Haupt-/Mittelschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li></ul>
--	-------------------------------------	-----	--------	--

### Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25

---

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamts des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>07.02.2025</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamts:	<b>14.02.2025</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>20.02.2025</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### Termine 2025 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

<b>Schulanzeiger</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Veröffentlichung im Internet</b>
Nr. 2/25	21.01.2025	27.01.2025
Nr. 3/25	18.02.2025	24.02.2025
Nr. 4/25	25.03.2025	31.03.2025
Nr. 5/25	29.04.2025	05.05.2025
Nr. 6/25	27.05.2025	02.06.2025
Nr. 7/25	24.06.2025	30.06.2025
Nr. 8-9/25	22.07.2025	28.07.2025
Nr. 10/25	23.09.2025	29.09.2025
Nr. 11/25	21.10.2025	27.10.2025
Nr. 12/25	18.11.2025	24.11.2025
Nr. 1/26	09.12.2025	15.12.2025

2248-K

### **Richtlinie zur Förderung des kunst- und kulturpädagogischen Programmangebots der bayerischen Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (LJKE-Förderrichtlinie)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 2024, Az. VIII.4-M4604.2/15

<sup>1</sup>Die bayerischen Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen sind außerschulische Einrichtungen kultureller Kinder- und Jugendbildung. <sup>2</sup>Sie ermöglichen flächendeckend jungen Menschen den Zugang zu Kunst und Kultur.

<sup>3</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) gewährt nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) Förderungen für das Programmangebot der bayerischen Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen. <sup>4</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **1. Förderzweck**

<sup>1</sup>Zweck der Förderung ist es, die Professionalität, Qualität und Kontinuität kultureller Bildungsangebote der bayerischen Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen, die Mitglied im Landesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen Bayern e. V. (im weiteren Verlauf: Mitgliedseinrichtungen) sind, zu sichern und weiter zu entwickeln. <sup>2</sup>Durch die Projektförderung werden die Mitgliedseinrichtungen – insbesondere auch im strukturschwächeren ländlichen Raum – gefördert und die lokale Infrastruktur für eine möglichst flächendeckende Teilhabemöglichkeit an künstlerisch-kulturellen Bildungsangeboten ausgebaut.

<sup>3</sup>Ziel ist es zudem, jungen Menschen verstärkt und bayernweit kulturelle Bildungsangebote durch die Mitgliedseinrichtungen zu ermöglichen und auf diesem Weg deren Persönlichkeitsentwicklung, gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion zu fördern.

#### **2. Fördergegenstand**

Gefördert werden Maßnahmen nach Nr. 4.1 der Mitgliedseinrichtungen zur Stärkung des kunst- und kulturpädagogischen Angebots, sofern sie keinen regulären Schulunterricht ersetzen.

#### **3. Förderempfänger**

<sup>1</sup>Die Förderung wird an den Landesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen Bayern e. V. (im weiteren Verlauf: LJKE) ausgereicht, dem im Bewilligungsbescheid eine Ermächtigung zur Weitergabe in privatrechtlicher Form (Nrn. 4.2.9 und 13.5 VV zu Art. 44 BayHO) erteilt wird. <sup>2</sup>Letztempfänger der Förderung sind die Mitgliedseinrichtungen des LJKE.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

### 4.1 Förderfähige Maßnahme

Förderfähige Maßnahmen sind kultur- und musikpädagogische Maßnahmen und Bildungsangebote, wie insbesondere:

- a) Angebote in Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen;
- b) Angebote mit einem breit gefächerten, wohnortnahen und nicht kommerziellen kulturpädagogischen Angebot;
- c) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von kunst- und kulturpädagogischem Personal, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des kunst- und kulturpädagogischen Angebots der Mitgliedseinrichtung stehen.

### 4.2 Zielgruppe

Zielgruppe der förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 4.1 Buchst. a) und b) sind Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und nach Nr. 4.1 Buchst. c) kunst- und kulturpädagogisches Personal der Mitgliedseinrichtungen.

### 4.3 Anerkennung der Mitgliedseinrichtung

Die die Maßnahme anbietende Einrichtung muss durch den LJKE als Mitgliedseinrichtung unter folgenden Voraussetzungen anerkannt sein:

- a) Die Mitgliedseinrichtung erfüllt nachweislich die folgenden Voraussetzungen des LJKE:
  - Erfolgte Augenscheinnahe durch den LJKE;
  - Teilnahme am Netzwerk Qualitätsoffensive des LJKE und regelmäßige Einreichung des Selbstreflexionsbogen;
  - Schriftliche Überprüfung (Einsendung von zahlenmäßigen Nachweisen, Veröffentlichungen).
- b) Die Mitgliedseinrichtung muss an Honorarlehrkräfte ein Mindesthonorar im Benehmen mit dem Staatsministerium bezahlen.
- c) Der Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung muss vorliegen.

### 4.4 Weitere Fördervoraussetzung

Eine Förderung setzt voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden) und weitere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen von Gemeinden, Landkreisen, Bezirken) nicht ausreichen (Art. 23 BayHO).

## **5. Art und Umfang**

### 5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 5.2 Förderfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Förderfähig sind nur die in unmittelbarem Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen nach Nrn. 2 und 4.1 dieser Richtlinie stehenden tatsächlichen Ausgaben, die für die Vorbereitung und Umsetzung im Bewilligungszeitraum erforderlich sind. <sup>2</sup>Insbesondere die folgenden Ausgaben können als förderfähig anerkannt werden:

- a) <sup>1</sup>Projektgebundene Personalausgaben für Mitarbeitende, insbesondere Gehälter, Honorare zu marktüblichen Preisen, Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtszuschüsse sowie Taschengelder (für FSJler und FSJlerinnen/Bundesfreiwilligendienst Leistende etc.). <sup>2</sup>Förderfähig sind das Bruttogehalt samt Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung sowie sonstige tarifvertraglich oder kraft betrieblicher Übung zustehende Gratifikationen, soweit sie das Vergütungsniveau eines vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht überschreiten. <sup>3</sup>Personal, welches nur zum Teil für ein gefördertes Projekt tätig ist, erbringt den Nachweis der projektbezogenen Tätigkeit durch Stundenlisten ebenso wie Verwaltungspersonal, welches für die Abwicklung des geförderten Projekts bzw. der geförderten Projekte eingesetzt wurde.
- b) <sup>1</sup>Fahrt- und Übernachtungsausgaben entsprechend der aktuellsten Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG), der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslastungs- und Auslandsübernachtungsgelder (VV-BayARV). <sup>2</sup>Für Dienstreisen mit einem eigenen PKW ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- c) Projektbedingte Sachausgaben, wie Verbrauchsmaterialien, Ausstattung und Arbeitsmittel für die geförderten Maßnahmen, Mietverträge für den Veranstaltungsort sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang.

<sup>3</sup>Nicht förderfähig sind insbesondere nachfolgende Ausgaben:

- a) Laufende Betriebsausgaben, insbesondere Zinsen, Mieten, Pachten, Leasingkosten und einrichtungsbezogene Verbrauchskosten.
- b) Ausgaben für Fort-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen für das Projektpersonal, sofern dieses nicht unter Nr. 4.1 Satz 2 Buchst. c) dieser Richtlinie fällt.

### 5.3 Höhe der Förderung

<sup>1</sup>Die Höhe der Förderung bemisst sich für jede zu fördernde Einrichtung nach den Programmstunden der förderfähigen Maßnahmen und dem Festbetrag auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>Eine Programmstunde ist definiert als eine Zeiteinheit, die 60 Minuten umfasst und zur Bemessung des Projektumfangs herangezogen wird. <sup>3</sup>Je Programmstunde wird ein Festbetrag in Höhe von 60,00 Euro gewährt. <sup>4</sup>Bei Projekten in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf wird der Festbetrag auf 72,00 Euro je Programmstunde erhöht, sofern im Einzelfall keine näher zu erläuternden Gründe entgegen stehen; maßgeblich für die Zuordnung sind dabei die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der jeweils geltenden Fassung oder die durch den Ministerrat beschlossenen geänderten Gebietskulissen jeweils zu Beginn des Förderzeitraums.

<sup>5</sup>Zu den Programmstunden zählt auch die Arbeitszeit des Verwaltungspersonals in angemessenem Umfang einschließlich des notwendigen Arbeitsmaterials sowie die Vor- und Nachbereitung.

<sup>6</sup>Diese Förderung sowie die Förderungen aller Fördergeber dürfen die Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. <sup>7</sup>Bagatellförderungen, die einen Wert von 350,00 Euro unterschreiten, unterbleiben. <sup>8</sup>Je nach Leistungsfähigkeit hat der Zuwendungsletztempfänger angemessene Eigenmittel einzubringen. <sup>9</sup>Diese betragen grundsätzlich mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. <sup>10</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen werden zu den Eigenmitteln gezählt, wenn diese konkret für denwendungszweck gewährt werden. <sup>11</sup>Die Eigenbeteiligung kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten (Eigenleistung) erbracht werden.

### 5.4 Verbot der Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine Förderung darf nicht bewilligt werden, wenn für das Vorhaben bereits Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (Verbot der Mehrfachförderung). <sup>2</sup>Eine kumulative Förderung mit EU-/Bundesmitteln ist hingegen unbeschadet von Nr. 5.3 Sätze 9 und 10 zulässig.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antrag

<sup>1</sup>Der LJKE ist antragsberechtigt und hat den Gesamtantrag beim Staatsministerium als Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. <sup>2</sup>Die Antragstellung besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) Ein durch den LJKE im Benehmen mit dem Staatsministerium konzipiertes Antragsformblatt.
- b) Eine tabellarische Übersicht, in der folgende Angaben enthalten sein müssen:
  - alle als Letztempfänger zu fördernden Mitgliedseinrichtungen nach Nr. 3 dieser Richtlinie,
  - alle zu fördernden Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie und
  - die Programmstunden je zu fördernder Mitgliedseinrichtung.

<sup>3</sup>Der Antrag mit dem abgestimmten Muster soll elektronisch eingereicht werden.

<sup>4</sup>Die Mitgliedseinrichtungen des LJKE, die die Maßgaben der Nr. 4.2 dieser Richtlinie erfüllen, stellen bis spätestens 30. November des Vorjahres einen schriftlichen Antrag beim LJKE. <sup>5</sup>Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. <sup>6</sup>Mit Einreichung des Gesamtantrags beim Staatsministerium gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Nr. 1.3.3 VV zu Art. 44 BayHO als erteilt.

### 6.2 Bewilligung

<sup>1</sup>Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). <sup>2</sup>Der LJKE erhält einen Bewilligungsbescheid mit der Ermächtigung, die Fördermittel in privatrechtlicher Form an die zu fördernden Mitgliedseinrichtungen im Sinne der Nr. 3 dieser Richtlinie weiterzuleiten. <sup>3</sup>Der LJKE hat in seiner privatrechtlichen Weiterleitung neben den Vorgaben im Bewilligungsbescheid (Nr. 13.5 VV zu Art. 44 BayHO) insbesondere zu regeln:

- a) Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ist auf die Förderung durch das Staatsministerium in der Regel durch Logo oder Förderhinweistext hinzuweisen.
- b) Die geförderten Einrichtungen werden verpflichtet, dem Staatsministerium auf Anfrage Auskunft zu den geförderten Projekten zu erteilen.

### 6.3 Verwendungsnachweis

<sup>1</sup>Der Gesamtverwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) ist vom LJKE mit dem zur Verfügung gestellten Muster bis spätestens 30. Juni des Folgejahres dem Staatsministerium vorzulegen. <sup>2</sup>Der Gesamtverwendungsnachweis besteht aus einer tabellarischen Übersicht über

- a) die als Letztempfänger geförderten Mitgliedseinrichtungen nach Nr. 3 dieser Richtlinie,
- b) die geförderten Maßnahmen nach der Nr. 2 dieser Richtlinie,
- c) die tatsächlichen Programmstunden pro Mitgliedseinrichtung,
- d) die förderfähigen Gesamtausgaben pro Mitgliedseinrichtung und
- e) den Prüfvermerk über die Verwendungsnachweise der Letztempfänger (Nr. 6.4 ANBest-P, Nr. 6.5 ANBest-K).

<sup>3</sup>Zweckgebundene Einnahmen aller förderfähigen Maßnahmen nach der Nr. 2 dieser Richtlinie pro Einrichtung sind ebenfalls auszuweisen.

<sup>4</sup>In einem separaten Sachbericht sind die geförderten Maßnahmen nach der Nr. 2 unter Angabe der Teilnehmendenzahlen darzustellen.

<sup>5</sup>Die Mitgliedseinrichtungen des LJKE haben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem LJKE – abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P, Nr. 6.1 ANBest-K bis spätestens 30. April des Folgejahres durch einen einfachen Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. <sup>6</sup>Die Belege sind von den Letztempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4 ANBest-K).

## 7. Prüfungsrecht

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium sind von allen Förderempfängern (sowohl Erst- als auch Letztempfänger) auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

## 8. Datenschutz

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Das Staatsministerium ist als Bewilligungsbehörde Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten nach Art. 13 f. DSGVO) werden durch das Staatsministerium erfüllt.

## 9. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2024 Nr. 652)

### Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule zum Schuljahr 2025/2026

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule werden von den Sekretariaten der Beruflichen Oberschulen im Regierungsbezirk Unterfranken in der Zeit vom

**17. Februar bis 28. Februar 2025**

entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der jeweiligen Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Bewerber sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Eine Erstattung der Fahrkosten beim Besuch der Fach- oder Berufsoberschule ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls vor der Anmeldung bei dem für Sie zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung.

#### Aufnahmevoraussetzungen für die Fachoberschule

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule sind ein mittlerer Schulabschluss sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf oder
3. wenn im Zeugnis der Vorklasse der Fachoberschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder Notenausgleich gewährt werden kann.

Für die Aufnahme in die Vorklasse der Fachoberschule gelten grundsätzlich die gleichen Aufnahmebedingungen. Wer allerdings den erforderlichen Notendurchschnitt nicht nachweisen kann, benötigt ein entsprechendes positives pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule, das auf die Gründe für das Nichterreichen des Notendurchschnitts eingeht. Die Aufnahme ist in diesem Fall abhängig von den Kapazitäten und der Entscheidung der Schulleitung.

#### Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Der unmittelbare Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 einer Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule voraus. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die berufliche Vorbildung muss der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechen. Hinweise zur Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einer Ausbildungsrichtung sind unter dem Link:

[Bayerisches FOSBOS-Netz: FOSBOS Bayern Berufsoberschule Berufszuordnung](#) zu erhalten. Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule unterliegt grundsätzlich den gleichen Kriterien wie bei der Fachoberschule. Allerdings kann auch aufgenommen werden, wer im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt hat oder die Note 5 in einem Fach durch mindestens einmal Note 2 oder zweimal Note 3 ausgleichen kann. Kann die Eignung über das Zeugnis des mittleren Schulabschlusses nicht nachgewiesen werden, so besteht die Möglichkeit, sich einer Eignungsfeststellung (**Mittwoch, 30. Juli 2025**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu unterziehen.

Der freiwillig zu besuchende einjährige Vorkurs der Berufsoberschule (Unterricht am Samstag oder am Abend) dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. In den Vorkurs kann auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufserfahrung befindet.

Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses voraus, der über die Berufsausbildung, die Berufsschule, eine Berufsfachschule, die Mittelschule oder die Wirtschaftsschule erworben wurde.

Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn in einer Eignungsfeststellung (**Mittwoch, 30. Juli 2025**) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens die Note 4 erzielt oder die Note 5 in einem Fach durch mindestens einmal Note 2 oder zweimal Note 3 ausgeglichen werden kann.

**Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen:** (*weitere Unterlagen nach Vorgabe der jeweiligen Schule möglich!*)

- a) die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original und Kopie
- b) das aktuelle Zwischenzeugnis (der 10. Jahrgangsstufe) im Original und Kopie (nur für die FOS)
- c) der entsprechende Berufsnachweis/Ausbildungsnachweis im Original und Kopie (nur BOS)
- d) ein amtlicher Lichtbildausweis
- e) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- f) der Nachweis einer Masernschutzimpfung
- g) ein amtliches Führungszeugnis (nur von Bewerbern, die nicht unmittelbar von einer öffentlichen Schule übertreten)

**Achtung:** Sie können sich nur an **einer** Fach- oder Berufsoberschule anmelden!

Können die schulischen und beruflichen Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie spätestens bis **Donnerstag, 31.07.2025** nachgereicht werden. Andernfalls wird von der Schule ein Ablehnungsbescheid erteilt, sofern nicht zwingende Gründe geltend gemacht werden, die eine Fristverlängerung rechtfertigen.

Weitere Informationen zur Anmeldung sind auch unter den Internetadressen der Beruflichen Oberschulen zu finden:

FOSBOS Aschaffenburg	<a href="http://www.fosbos-aschaffenburg.de">www.fosbos-aschaffenburg.de</a>
FOSBOS Bad Neustadt	<a href="http://www.fosbosnes.de">www.fosbosnes.de</a>
FOSBOS Kitzingen	<a href="http://www.fosbos-kitzingen.de">www.fosbos-kitzingen.de</a>
FOSBOS Obernburg	<a href="http://www.fos-obernburg.de">www.fos-obernburg.de</a>
FOSBOS Marktheidenfeld	<a href="http://www.fosbos-marktheidenfeld.de">www.fosbos-marktheidenfeld.de</a>
FOSBOS Schweinfurt	<a href="http://www.fosbos-sw.de">www.fosbos-sw.de</a>
FOSBOS Würzburg	<a href="http://www.fosbos-wuerzburg.de">www.fosbos-wuerzburg.de</a>

**Siegelverlust und Kraftloserklärung**

Bekanntmachung vom 13.01.2025 Az. 4P / 0171-2-6-1

Die Regierung von Unterfranken gibt über den Schulanzeiger für die Ascapha-Mittelschule Mainaschaff (7618) den Verlust des Dienstsiegels bekannt:

Siegelart: Prägesiegel aus Metall

Durchmesser: 35 mm

Wappen: kleines bayerisches Staatswappen

Umschrift: Bayern Ascapha-Mittelschule Mainaschaff

Unterscheidungsnummer: keine

Das Dienstsiegel wird ab 25.12.2024 für kraftlos erklärt.

W a l t e r

Abteilungsleiterin

### **Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik 2026 nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Dezember 2024, Az. IV.6-BS 8100.0/8/1

Im Jahre 2026 wird für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Mittelschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik je ein Vorbereitungsdienst nach den Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für diese Lehrämter eingerichtet.

#### **1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

Zum Vorbereitungsdienst werden Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, die

- 1.1 die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Mittelschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I) in der jeweils geltenden Fassung oder eine nach Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) anerkannte Prüfung bestanden haben,
- 1.2 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen und
- 1.3 die für den Beruf eines Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

#### **2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss und Meldeverfahren**

##### **2.1 Dauer und Meldeschluss**

Der Vorbereitungsdienst 2026 beginnt am 14. September 2026 und endet am 11. September 2028.

Letzter Meldetag ist der 14. April 2026.

##### **2.2 Meldeverfahren**

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern und Bewerberinnen, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Lehramtsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Universität, von den übrigen Bewerbern und Bewerberinnen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Im ersteren Fall wird ein Schreiben bzgl. Online-Anmeldung gleichzeitig mit der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Prüfungsamt zugeleitet. Sie sind bei der Außenstelle des Prüfungsamts an der jeweiligen Universität wieder abzugeben. Alle anderen Bewerber und Bewerberinnen können den Link beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, anfordern. Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium zurückzuleiten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern und Bewerberinnen etwa drei Wochen vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich mitgeteilt.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25**

---

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 22)

### **Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2026 der Fachlehrkräfte der ZAPO-F II**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 8. Januar 2025, Az. IV.3-BS7170.0/9/32

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2026 der Fachlehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrkräfte (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS 2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 23. November 2022 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich im Schuljahr 2025/2026 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung erneut eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).
2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom 9. April 2025 bis 9. Oktober 2025. Die schriftliche Hausarbeit ist bei der Seminarleiterin/dem Seminarleiter einzureichen. Diese/Dieser meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - 3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum vom 19. Januar 2026 bis 22. Mai 2026 statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin/dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.
  - 3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 30. März 2026 statt.
  - 3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum vom 26. Mai 2026 bis 29. Mai 2026 statt.
  - 3.4 Für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer 2026, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der 3. August 2026 festgelegt.
  - 3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nr. 3.1 bis Nr. 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.
4. Wiederholung der Qualifikationsprüfung
  - 4.1 Die Meldung hat spätestens zu erfolgen:
    - 4.1.1 Falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: 8. Juli 2025.
    - 4.1.2 Falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.
  - 4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

5. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 27)

### **Zweite Staatsprüfung 2026 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Januar 2025, Az. IV.3-BS7154.0/2/52

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hält Zweite Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen 2026 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ab, die im September 2024 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Dabei legen Bewerberinnen und Bewerber, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 7. November 2002 (oder frühere Fassungen) oder eine Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben, die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen ab.

Ferner sind zu den Zweiten Staatsprüfungen die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Verlängerung oder Verkürzung ihres Vorbereitungsdienstes diesen Prüfungen zugewiesen sind, sowie die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens in den Vorbereitungsdienst erneut eingestellt worden sind.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Die Prüfungen werden nach der Lehramtsprüfungsordnung II an den jeweiligen Schulorten der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (Einzel- und Doppellehrprobe) und an ausgewählten Orten in den jeweiligen Regierungsbezirken (Kolloquium) durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen finden in Augsburg, Bayreuth, Landshut, München, Garching, Regensburg, Röttenbach a.d.Pegnitz und Würzburg statt.
2. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - 2.1 Einzelehrprobe und Doppellehrprobe in der Zeit vom 19. Januar 2026 bis 22. Mai 2026,

Hinweis: Die Reihenfolge Einzelehrprobe – Doppellehrprobe ist bei jeder Prüfungsteilnehmerin bzw. jedem Prüfungsteilnehmer einzuhalten. Daneben ist zu gewährleisten, dass der einzelnen Teilnehmerin bzw. dem einzelnen Teilnehmer eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Einzel- und der Doppellehrprobe eingeräumt wird.
  - 2.2 das Kolloquium in der Zeit vom 9. März 2026 bis 29. Mai 2026,
  - 2.3 die mündliche Prüfung in der Zeit vom 26. Mai 2026 bis 29. Mai 2026.In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.
3. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen zu beachten. Die Themenvergabe erfolgt in der Zeit vom 9. April 2025 bis zum 9. Oktober 2025.
4. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die den Vorbereitungsdienst im September 2024 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 8. Januar 2026 ablegen, können auch die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit den Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt

an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zu den unter Nr. 2.1 (Einzellehrprobe) und Nr. 2.3 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben der örtlichen Prüfungsleiterin bzw. dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

5. Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen zur Notenverbesserung nach § 11 LPO II:

Zur Zweiten Staatsprüfung 2026 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2025 abgelegt und bestanden haben.

- 5.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

5.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis 8. Juli 2025,

5.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

5.1.3 Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

- 5.2 Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 (falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

6. Gesuche von Schwerbehinderten und Gleichgestellten um Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594), sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden – hinreichend aussagekräftigen – amtsärztlichen Gutachtens. Hierzu ist regelmäßig eine Beschreibung der Symptome erforderlich. Das amtsärztliche Gutachten muss außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Betracht kommen. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Sie müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen, ohne diesen überzukompensieren (Wettbewerb).

7. Der Antrag ist unmittelbar nach Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. unmittelbar nach einer ggf. später erfolgenden Feststellung der Schwerbehinderung, Gleichstellung oder Feststellung gemäß § 54 Abs. 3 APO bei der zuständigen Seminarleitung zu stellen, die diesen zusammen mit den vorgeschlagenen Nachteilsausgleichen dem Prüfungsamt vorlegt. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet das Prüfungsamt.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 28)

### Zweite Staatsprüfung 2026 für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Januar 2025, Az. IV.6-BS8154.0/1/18

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2026 für diejenigen Studienreferendare durch, die im September 2024 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, durchgeführt.

Hierzu wird bekanntgegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der LPO II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.
2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
  - die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 19. Januar 2026 bis 8. Mai 2026,
  - das Kolloquium in der Zeit vom 23. März 2026 bis 24. April 2026,
  - die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 27. April 2026 bis 22. Mai 2026.

In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.
5. Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2024 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2026 ablegen, können, soweit sie die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach anstreben, die Zweite Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik zu den unter Nr. 3 Spiegelstriche 1 (Prüfungslehrproben) und 3 (mündliche Prüfungen) genannten Terminen abzulegen (§ 28 Abs. 2 LPO II).

Die Studienreferendare haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

An der Zweiten Staatsprüfung 2026 nehmen auch die Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2025 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wiederingestellt worden sind.

6. Zur Zweiten Staatsprüfung 2026 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2025 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 2/25**

---

- 6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen
- falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis zum 1. Juli 2025,
  - falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

- 6.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 und Nr. 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

Gesuche von Schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) um Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 54 Allgemeine Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 29)

## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

### **Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz**

§ 11 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 26. April 2024 (GVBl. S. 81) geändert worden ist, wurde durch [Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz](#) vom 5. November 2024 (GVBl. S. 565) geändert.

(BayMBI. 2024 Nr. 633)

2272-K

### **Änderung der Bekanntmachung über die Schulsport-Wettbewerbe in Bayern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Dezember 2024, Az. VIII.7-BK7440.0/14/2

Martin W u n s c h  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2025 Nr. 6)

### **Hinweis auf das Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung, auf das Erste Modernisierungsgesetz Bayern und auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

(BayMBI. 2025 Nr. 25)

### **Hinweis auf das Erste Modernisierungsgesetz Bayern, auf das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern und auf das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

(BayMBI. 2025 Nr. 26)

### Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

### Einladung zur Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe Fremdsprachen im BLLV

Anlässlich unseres Englisch-Fachtags laden wir Sie herzlich zu drei kostenfreien Fortbildungsveranstaltungen ein!

**Wann: Samstag, 22.03.2025, 10-13 Uhr**  
**Wo: Geschäftsstelle des NLLV, Weidenkellerstraße 6, 90443 Nürnberg**  
**(Anmeldung im Saal, 4. Stock – Eingang über den Hof)**

Benutzung des Parkhauses am Schauspielhaus oder am Sterntor, vom Hbf Nürnberg mit U3/U2 bis zur Haltestelle Opernhaus

#### Samstag, 22. März 2025: 10 – 11 Uhr

**Prof. Dr. Theresa Summer, Universität Bamberg: Motivierende Lernumgebungen für den Englischunterricht.**“ (für Primarstufe, Sek I und Sek II)

Die Referentin zeigt zahlreiche Beispiele, wie Englischunterricht heute gelingen kann. Das Spektrum reicht vom Einsatz von Virtual Reality bis hin zu Bilderbüchern.

#### Samstag, 22. März 2025: 11.30 – 12.30 Uhr

**Gerion Groeneveld, Fachberaterin Englisch, Erlangen: „Fun and Games im Englischunterricht.“** (für Englisch Sek I)

Spiele können die Freude am Umgang mit der Fremdsprache wecken und die Schüler zum Lernen anspornen. Alle Inhalte sind praktisch erprobt und haben sich über Jahre bewährt.

#### Samstag, 22. März 2025: 11.30 – 12.30 Uhr

**Prof. Dr. Thorsten Piske, PD Dr. Anja Steinlen, Dr. Patricia Uhl, FAU Erlangen-Nürnberg: Nicht weniger, sondern mehr früher Fremdsprachenunterricht. Der Einfluss von bilingualem Unterricht auf Englisch-, Französisch-, Deutsch- und Matheleistungen.**“ (für Primarstufe und Interessierte)

An etwas 30 Grundschulen in Bayern wird bilingualer Unterricht bereits ab Jahrgangsstufe 1 umgesetzt. Wie dies erfolgt und welche insgesamt durchaus ermutigenden Ergebnisse über die Leistungen von bilingual unterrichteten Grundschulkindern mit und ohne „Migrationshintergrund“ nicht nur in der Fremdsprache, sondern auch im Deutschen und in Mathematik vorliegen, steht im Mittelpunkt dieses Beitrags.

**Anmeldung mit Name, Veranstaltung und E-Mail-Adresse bitte bis 14.03.25 an Christoph Vatter, [christoph.vatter@web.de](mailto:christoph.vatter@web.de)**

Dr. Christoph Vatter  
Landesfachgruppenleiter

Manuela Rosner  
Stv. Landesfachgruppenleiterin

**Wir danken den Verlagen Cornelsen, Klett und Westermann für die Zusammenarbeit!**

### **Ausschreibung der Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH in Aschaffenburg**

Zum Schuljahr 2025/26 ist an der Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH Aschaffenburg **die Stelle der stellv. Schulleitung** neu zu besetzen.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik Aschaffenburg steht mit drei weiteren Fachakademien in Unterfranken unter der Trägerschaft der Caritas-Schulen gGmbH. Als katholische Ausbildungsstätte von Erzieherinnen und Erziehern, die in Geist und Toleranz selbstverständlich offen ist gegenüber allen Bekenntnissen und Überzeugungen, erkennen wir in unserer Arbeit den Auftrag für eine christliche Werteerziehung als Hilfe zur Lebensorientierung und als Beitrag zur Familienförderung.

Die Fachakademie für Sozialpädagogik wird in diesem Schuljahr von 62 Studierenden im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ), von 198 Studierenden in den beiden Studienjahren sowie von 88 Berufspraktikanten/-innen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus 35 Lehrkräften.

Als Bewerber/innen kommen Lehrkräfte in Betracht mit dem 2. Staatsexamen für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder mit einem Hochschulabschluss in mindestens einem für die Erzieherausbildung relevanten Theoriefach.

#### Von den Bewerbern/innen erwarten wir:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern
- Kompetenz in Personalführung, Beratung und Kommunikation, möglichst mit Erfahrung in Leitungs- und Führungsaufgaben
- Engagement für die örtlichen Belange der Erzieherausbildung
- Engagement und Mitarbeit in den Gremien der Erzieherausbildung auf Landesebene
- Engagierte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (ACK) und Identifikation mit den Zielen der Caritas aus christlicher Überzeugung
- Wille und Fähigkeit, den vom Schulträger an die Fachakademie gestellten Auftrag zu erfüllen

Sie erwartet ein multiprofessionelles Team, das in der Tradition einer unterstützenden und offenen Zusammenarbeit steht. Die Vergütung richtet sich nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Eine Beurlaubung aus dem Staatsdienst ist für bayerische Beamte grundsätzlich möglich.

Bewerbungen richten Sie bis zum **21.02.2025** an den Schulträger, per mail an [rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de](mailto:rudolf.hoffmann@caritas-schulen.de) bzw. an die Caritas-Schulen gGmbH, Herrnstr.3, 97070 Würzburg.

In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

### „SchulVerwaltung“ (Nr. 1/2025)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Jugend 2024 – Initiative # IchStehAuf (Preußker/Scheidler) – Demokratieerziehung und Wertebildung – nicht nur im Deutschunterricht (Anselm) – Was Trumps Wahlsieg für Amerikas Schulen bedeutet (Brand) – Begabtenförderung im Studium (Möhringer) Social Entrepreneurship Education zur Integration von BNE in den Unterricht (Klein/Gehra) – Birgit Korda ist neue MB für die Gymnasien in Oberbayern-Ost (Korda/Oechslein) – Entlassung eines Beamten auf Probe (Bott) – Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schulbereich inkl. ONLINE PLUS (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

### Lehrpläne

#### Schulsport

##### Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 60, 1. November 2024, Art.-Nr. 66327060, 179,92 €

Herausgegeben von **Dr. Harald Vorleuter**, Ltd. Oberstudiendirektor,  
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, Hof und  
**Prof. Dr. Gereon Berschin**,  
Leiter des Sportzentrums der Universität Passau

Mit der vorliegenden **60. Lieferung** erhalten Sie als Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen die aktualisierte und kommentierte Fassung einiger zentraler Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dabei werden insbesondere im Zusammenhang mit schulsportlichen Veranstaltungen immer wiederkehrende und grundlegende Fragen behandelt. Diese betreffen die Einordnung und den Stellenwert im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags (Art. 30), die Rahmenbedingungen und Grundlagen (Art. 45), die Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen (Art. 86) sowie die finanzielle Abwicklung (Art. 89).

Auszüge aus den Schulordnungen für Grundschule, Mittelschule und Realschule sowie die Novelle zum Gymnasium bringen die Sammlung auf den neuen Rechtsstand.

#### Schulsport

##### Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 61, 1. Dezember 2024, Art.-Nr. 66327061, 403,42 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: Das **Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 43. Lieferung, Stand: 15. Dezember 2024, Art.-Nr. 06141043, 351,67 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: Das **Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 24. Lieferung, Stand: 15. Dezember 2024, Art.-Nr. 07149024, 323,92 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: Das **Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 17. Lieferung, Stand: 1. Dezember 2024, Art.-Nr. 07355017, 412,42 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: Das **Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Schulrecht

#### Dienstrecht Bayern I

##### Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Dezember 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 282, Art.-Nr. 66190282, 141,81 €

Neben der Aktualisierung der Stichwortverzeichnisse enthält die Nachlieferung diesmal folgende überarbeitete Kommentierungen: Art. 15 BayBG (Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften) von Frau Engert, Art. 12 LlbG (Zweck, Art und Dauer der Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG) von Herrn Holzner und Art. 44 LlbG (Antrag zwecks Anerkennung von Berufsqualifikationen insb. aus EU-Mitgliedstaaten) von Frau Verleger. An Normen waren das BayBG und verschiedene Verordnungen zu fachlichen Schwerpunkten auf den aktuellen Stand zu bringen.

#### Dienstrecht Bayern II

##### Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 200, Dezember 2024, Art.-Nr. 67077200, 290,34 €

Mit dieser Lieferung werden die folgenden Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V)
- Durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B)
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA)
- Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte
- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst)
- Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
- Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)
- Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung
- Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

### Förderschulen in Bayern

#### Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand:  
15. Dezember 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 170, Art.-Nr. 66247170, 380,92 €

Herausgegeben von

**Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und

**Klaus Gößl**, Ministerialrat,

beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: **Das Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 78,  
Dezember 2024, Art.-Nr. 66284078, 169,42 €

Herausgegeben von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin,

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Verwaltungsbetriebswirt,  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Mit dieser Lieferung wird ein neuer Teil in das Werk eingefügt. Im neuen Teil 3 werden wichtige, für die Schulfinanzierung relevante **Gerichtsentscheidungen**, besprochen und für die Praxis erläutert.

### SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

#### Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. Dezember 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 236, Art.-Nr. 66249236, 342,67 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: **Das Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Dienstrecht für Schulen in Bayern

#### Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 109, 1. Dezember 2024, Art.-Nr. 66288109, 353,92 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: **Das Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Das Schulrecht in Bayern

#### Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Dezember 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 271, Art.-Nr. 66243271, 269,17 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die **Kommentierungen** der folgenden Artikel des BayEUG:  
**Art. 44 Wahl des schulischen Bildungswegs** und  
**Art. 60 Weiteres pädagogisches Personal**,
- die Änderung der **Berufsfachschulordnung (BFSO)**,
- neu eingefügt – die **Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit** sowie
- die Änderung der KMBek über die **Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM)**.

### Das Schulrecht in Bayern

#### Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Dezember 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 272, Art.-Nr. 66243272, 287,92 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: **Das Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Schulfinanzierung in Bayern Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 79, Januar 2025, Art.-Nr. 66284079, 305,17 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: **Das Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

### Dienstrecht Bayern I

#### Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Januar 2025, Aktualisierungslieferung Nr. 283, Art.-Nr. 66190283, 142,56 €

Schwerpunkt dieser Aktualisierung ist sicher die umfangreiche Überarbeitung der Bayerischen Beihilfeverordnung. Auf aktuellen Stand zu bringen war auch Art. 96 BayBG (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen). Auch die neu gefassten und aufgenommenen Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz gehören in den Kreis der Vorschriften aus dem Bereich Fürsorge.

### Schulverwaltung

#### Aktenplan für Registraturen der Schulen

#### Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 51, 1. Dezember 2024, Art.-Nr. 66292051, 315,67 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: **Das Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

#### Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Dezember 2024, Aktualisierungslieferung Nr. 111, Art.-Nr. 66329111, 338,17 €

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine rechtlich-fachliche Erweiterung Ihres Werkes: **Das Schulrecht von A-Z!** In alphabetischer Sortierung erhalten Sie schnell und effizient Erläuterungen zu juristischen Begriffen aus dem schulischen Alltag. Damit werden komplexe schulrechtliche Themen leicht verständlich aufbereitet und der Transfer in die tägliche Praxis für juristische Laien erleichtert. Zukünftige Aktualisierungen berücksichtigen neueste Entwicklungen und Erkenntnisse, so dass Sie stets auf eine korrekte Wissensquelle zugreifen können.

#### Impressum

##### Herausgeber:

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)